

11.10.95

Antrag

der Länder

Mecklenburg-Vorpommern

und Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Antrag des Freistaats Thüringen -

Punkt 13 der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß der nachfolgenden Änderungen beim Bundestag einzubringen:

1. Im Vorblatt des Gesetzentwurfes wird unter "A. Zielsetzung" der zweite Satz mit dem Wort "gefährden" beendet. Daran schließt sich folgender neuer Satz an:
"Angesichts der Tatsache, daß im Ergebnis der verabredeten Gespräche über die Reform der Unternehmensbesteuerung mit einer bundesweiten Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer zu rechnen ist, wäre darüber hinaus die erforderliche aufwendige Ermittlung des Gewerbekapitals nur für einen Übergangszeitraum nicht vertretbar".

2. Im Vorblatt des Gesetzentwurfes wird "B. Lösung" wie folgt gefaßt:

"Die Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer wird für im Beitrittsgebiet belegene Betriebsstätten um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.1996 verlängert."

3. Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 1

§ 37 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur

Ausgeliefert am 12. OKT. 1995

Änderung des Umwandlungssteuerrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), wird wie folgt gefaßt:

"§ 37

Zeitlich begrenzte Fassung einzelner Gesetzesvorschriften

Für den Erhebungszeitraum 1996 sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Vorschriften über die Gewerbekapitalsteuer nicht anzuwenden; dabei gelten:

1. § 6 in folgender Fassung:

"§ 6

Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Außer Ansatz bleibt das Gewerbekapital von Betriebsstätten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet unterhalten werden. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.";

2. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 in folgender Fassung:

"2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind.";

3. § 12 Abs. 3 Nr. 3 in folgender Fassung:

"3. die nach Absatz 2 Nr. 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind. Dies gilt auch, wenn die Werte (Teilwerte) bei dem anderen lediglich deshalb nicht hinzugerechnet wurden, weil der gemietete oder gepachtete Betrieb (Teilbetrieb) dem Mieter oder Pächter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dient.";

4. § 28 Abs. 1 mit folgender Ergänzung:

"Betriebsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind an der Zerlegung des auf das Gewerbekapital entfallenden Teils des einheitlichen Steuermeßbetrags nicht zu beteiligen.""

Begründung:

zu A. Allgemeines

Nach Absatz 2 letzter Satz "... Zuweisung des knappen Personalbestandes Vorrang haben". wird der folgende Absatz angefügt:

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt auch den Bedenken Rechnung, die persönliche Gewerbekapitalsteuerbefreiung der im Beitrittsgebiet ansässigen Unternehmen sei nicht mit europäischem Recht vereinbar (Diskriminierungsverbot). Dadurch wird insbesondere eine Gleichstellung inländischer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen mit den Betriebsstätten der im Beitrittsgebiet ansässigen Unternehmen erreicht, auch soweit diese Betriebsstätten außerhalb des Beitrittsgebiets unterhalten werden. Danach werden nur die Betriebsstätten, die im Beitrittsgebiet unterhalten werden, von der Gewerbekapitalsteuer ausgenommen (sachliche Steuerfreistellung).

zu B. Zu den einzelnen Bestimmungen

"1. Artikel 1 wird wie folgt neu gefaßt:"

Die Vorschrift regelt, daß Betriebsstätten gewerblicher Unternehmen in den neuen Ländern auch im Erhebungszeitraum 1996 nicht der Gewerbekapitalsteuer unterliegen.

zu Ziffer 1.

Entgegen der jetzigen Regelung wird bestimmt, daß die Betriebsstätten, die im Beitrittsgebiet unterhalten werden, von der Gewerbekapitalsteuer ausgenommen werden (sachliche Steuerfreistellung).

Ziffern 2. und 3.

Die Vorschriften erfahren gegenüber der bis zum 31.12.1995 geltenden Fassung des Gewerbesteuergesetzes keine Änderung. Sie regeln die sachliche Gleichbehandlung der außerhalb des Beitrittsgebiets unterhaltenen Betriebsstätten in Bezug auf die Hinzurechnungsvorschriften für gepachtetes bewegliches Anlagevermögen beim Gewerbekapital.

Ziffer 4.

Die Vorschrift erfährt gegenüber der bis zum 31.12.1995 geltenden Fassung des Gewerbesteuergesetzes keine Änderung. Sie regelt, daß die Zerlegung der Gewerbekapitalsteuer ohne Berücksichtigung der Betriebsstätten im Beitrittsgebiet erfolgt.

Begründung (nur gegenüber Bundesratsplenum)

zu 1.

Die noch ausstehenden Verhandlungen über die Unternehmenssteuerreform werden berücksichtigt.

zu 2.

Die Lösung sollte aus Gründen der Klarstellung nicht mittels eines Verweises auf die Anlage, sondern verbal dargestellt werden.

zu 3.

Die Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer wird für im Beitrittsgebiet belegene Betriebsstätten in Einklang mit dem EU-Recht (Diskriminierungsverbot) um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.1996 verlängert.